

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von unlangbarn Todtschlegen/ die auß solchen Ursachen geschehen/ so
Entschuldigung/ der Straff halb/ auff ihne tragen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von vnlaugbarn Todtschlegeln / die auß solchen
Ursachen geschehen / so Entschuldigung /
der Straff halb / auff ihne
tragen.

CLXIII.

Item / Es geschehen se zu zeitlen Entleibung / vnd werden doch die
senen / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etlich allein
von peinlicher / vnd dann etlich andere / von peinlicher vnd Burgerlicher
Straff entschuldigt / Vnd damit sich aber Richter vnd Bretheller an
den Halsgerichten / die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen
desto rechtmessiger halten mögen / vnd durch Vntwissenheit die Leut nicht
beschweren oder verkürzen / so ist von gemelten entschuldigten Entleibun-
gen geschrieben vnd gefast / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter Nothwehr / wie die ent-
schuldigt.

CLXIII.

Item / Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs vnd
Lebens thut / vnd den senen / der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr
entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXV.

Item / So einer jemand mit einem mordischen oder tödlichen Waf-
sen oder Wehr oberlauffet / ansicht oder schlägt / vnd der benöthigt kam
fänglich / ohn Verdrlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre /
vnd guten Leimunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben /
ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den
benöthigten entleibet / er ist darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner Ge-
genwehr nicht schuldig zuwarten / bis er geschlagen wird / als etlich vn-
verständig Leut meinen.

Daß